

Babysitterdienst Landkreis Schwandorf Handzettel für Babysitter

1. Die Babysitter übernehmen bei ihren Einsätzen folgende im Kurs erlernten Aufgaben:
 - a) Wickeln, Füttern und andere notwendige Pflegemaßnahmen
 - b) Betreuung und sinnvolle Beschäftigung der Kinder
 - c) Ständige Anwesenheit bei den ihnen anvertrauten KindernAufgaben der Haushaltsführung wie Putzen, Bügeln, etc. gehören **n i c h t** in den Aufgabenbereich eines Babysitters.
2. Jeder Babysitter muss mindestens das 15. Lebensjahr erreicht und bereits 9 Schuljahre absolviert haben.
Minderjährige Babysitter dürfen nicht nach 20 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen im Einsatz sein.
3. Für seine Tätigkeit darf der minderjährige Babysitter eine Aufwandsentschädigung erwarten. Die Höhe vereinbart die Einsatzfamilie spätestens beim Kennenlertreffen mit dem Babysitter selbst.
4. Die Babysitter sind nicht über das Landratsamt versichert. Der Babysitter muss für einen eigenen Privathaftpflichtversicherungsschutz sorgen. Für die Unfallversicherung ist die Einsatzfamilie zuständig.
5. Der Babysitterdienst des Landkreises übernimmt keinerlei Haftung für evtl. durch den Babysitter verursachte Schäden.
6. Der Babysitter verpflichtet sich nie Drittpersonen in die Wohnung mitzunehmen und mit dem Kind nie Drittpersonen zu besuchen oder das Kind in Hände von Drittpersonen zu geben.
Ausflüge und Aktivitäten außerhalb der Wohnung sind mit den Eltern abzusprechen.
7. Grundsätzlich ist es dem Babysitter nicht erlaubt, in der Wohnung private Telefongespräche zu führen oder zu rauchen.
8. Der Babysitter hat vor seinem Einsatz mit der Familie abzuklären, ob er sich in der fremden Wohnung mitverpflegen darf (Getränke, Essen, etc.).
9. Der Babysitter schließt mit den Eltern einen (mündlichen) Vertrag. Dieser darf **nur durch besondere Ausnahmefälle** (z.B. Krankheit) gebrochen werden. In diesem Falle benachrichtigt der Babysitter sofort die Eltern.

10. Der Babysitter verpflichtet sich, absolute Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.
11. Der Babysitter respektiert die Wünsche der Eltern in puncto Erziehung und übernimmt nichts aus eigener Initiative ohne vorherige Absprache (Medikamente, Behandlung, Fiebermessen etc.).
12. Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt der Babysitter **s o f o r t** einen Arzt, Rettungsdienst etc. und - falls erreichbar - die Eltern.
13. Bei der Rückkehr der Eltern informiert der Babysitter diese über das Geschehen während ihrer Abwesenheit.
14. Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen ihm und den Eltern kann sich der Babysitter an das Landratsamt, Gleichstellungsstelle wenden.
15. Die Babysitter sollen bei Adressänderungen oder dem Ausscheiden aus dem Babysitterdienst umgehend das Landratsamt, Gleichstellungsstelle, informieren.
16. Der Babysitter übernimmt die Aufsichtspflicht. Die Eltern des minderjährigen Babysitters erklären sich mit der Übertragung der Aufsichtspflicht einverstanden.
17. Zur Absicherung erhält der Babysitter vor seinem 1. Einsatz in der jeweiligen Familie den unterschriebenen Handzettel für Eltern.
18. Die Veröffentlichung bestimmter Daten des Babysitters in der **Internet-Datenbank des Landkreises**, die zur Vermittlung notwendig sind, ist die Voraussetzung zur Teilnahme an der Babysitter-Ausbildung.